

gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 1 von 7

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: #6012, PTFE Gleitlack-Spray

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs

/des Gemisches: Schmier-, Gleit- und Trennmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

SDV Chemie GmbH Gewerbepark Steigerwald 3 91477 Markt Bibart E-MAIL <u>anfrage@sdv-chemie.de</u> T. 09162 2074 508 F. 09162 2074 509

1.4. Notrufnummer:

Charité Berlin: 24-Stunden-Notrufnummer 03030686700 (Vertragspartner der SDV Chemie GmbH)

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Aerosol 1; H222, H229 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 3; H412

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungselemente (CLP)





Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 oC aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Zusätzlichen Text:

/



gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 2 von 7

2.3. Sonstige Gefahren:

Behälter steht unter Druck. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe: Gemische: 🗵

Bezeichnung:	Gehalt. (% m/m):	CAS: EC: Index:	Einstufung (1272/2008/EG):
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso- Alkane, zyklisch	10 - 25	/ 927-510-4 /	Flam. Liq. 2; H225, Asp. Tox. 1; H304, Skin Irrit. 2; H315, STOT SE 3; H336, Aquatic Chronic 2; H411
Butan	25 - 50	106-97-8 203-448-7 601-004-00-0	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
Propan	10 - 25	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
Isobutan	10 - 25	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen. Nach Finatmen:

Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Nach Hautkontakt:

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung

einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische behandlung.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO2), Wassernebel. Geeignete

Löschmittel: Ungeeignete

Wasservollstrahl. Löschmittel:

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Hochentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Brand: Dichter, schwarzer Rauch, der Gesundheitsschäden verursachen kann. Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Besondere Gefahren bei Brandbekämpfung:

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information:

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen



gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, sDV6012

Seite 3 von 7

Vorschriften entsorgt werden. Auf Rückzündung achten. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit den Augen vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäss lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren

Umgang:

Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemiffeldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.

Staubexplosionsklasse: Nicht anwendbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern. VORSICHT: Aerosol steht unter Druck. Von direkter Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50 °C fernhalten. Nicht mit Gewalt öffnen oder in ein Feuer werfen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht auf Flammen oder rotglühende Gegenstände sprühen. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagervorschriften für Ăerosole beachten!

Zusammenlagerungshi

nweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Lagerklasse (LGK): 2B, Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

Sonstige Angaben: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine Daten verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz 8.1.1.

Stoffidentiatät		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m³ (ppm)	mg/m³	Überschreitungsfaktor	Basis
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	/	/	1000	2 (II)	AGS
Propan	74-98-6	1.000	1.800	4 (11)	DFG
Isobutan	75-28-5	1.000	2.400	4 (11)	DFG
n-Butam	106-97-8	1.000	2.400	4 (II)	DFG

DNEL- und PNEC-Werte 8.1.2.

Stoff	Тур	Typ der Exposition	Expositionszeit	Wert



gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 4 von 7

Kohlenwasserstoffe, C7, n- Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	2085 mg/m³
Kohlenwasserstoffe, C7, n- Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit - systemische Auswirkungen	300 mg/kg bw/Tag
Kohlenwasserstoffe, C7, n- Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	447 mg/m³
Kohlenwasserstoffe, C7, n- Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit - systemische Auswirkungen	149 mg/kg bw/Tag
Kohlenwasserstoffe, C7, n- Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit - systemische Auswirkungen	149 mg/kg bw/Tag

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen:

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter AX, Kennfarbe braun, gemäß EN 371. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät für Notfälle Atemschutz

Handschutz

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk oder Fluorkautschuk. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166. <u>Augenschutz</u>

Haut- und Körperschutz Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

<u>Hygienemaßnahmen</u>

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutzplan beachten. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Allgemeine Hinweise:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

	Wert	Einheit	Bei	Methode	Bemerkung
Form	Aerosol				
Farbe	farblos, klar				
Geruch	charakteristisch				
Flammpunkt	ca80	°C			Isobutan
Untere Explosionsgrenze	0,6	Vol. %			Kohlenwasserstoffg.
Obere Explosionsgrenze	10,80	Vol. %			Propan
Dichte	0,771	g/cm³			Wirkstoff
Wasserlöslichkeit	nicht löslich				

9.2. Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.



gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 5 von 7

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hochentzündlich. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Im Brandfall können entstehen: Rauch, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Zersetzungsprodukte:

Thermische Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

Zersetzung:

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch $LD_{50} > 8 \text{ ml/kg (Ratte)}$

Akute inhalative Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C7, n- $LC_{50} > 23,3 \text{ mg/l (Ratte, 4 h)}$

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

<u>Akute dermale Toxizität:</u> $LD_{50} > 4 \text{ ml/kg (Ratte)}$ Kohlenwasserstoffe, C7, n-

Alkane, iso-Alkane, zyklisch Ätz-/Reizwirkung auf die

Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/- Kann Reizungen hervorrufen.

reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar.

Mutagenität Keine Daten verfügbar. Keine Daten verfügbar. Karzinogenität Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar. Teratogenität Keine Daten verfügbar.

Weitere Information Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung

und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Toxizität gegenüber Fischen:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LL/EL/IL50 > 1 - <= 10 mg/IAlkane, iso-Alkane, zyklisch

Toxizität gegenüber Daphnien:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LL/EL/IL50 > 1 - <= 10 mg/IAlkane, iso-Alkane, zyklisch

Toxizität gegenüber Algen:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch LL/EL/IL50 > 10 - <= 100 mg/I

Toxizität gegenüber Bakterien:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LL/EL/IL50 > 10 - <= 100 mg/IAlkane, iso-Alkane, zyklisch

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:



gedruckt 18.06.18 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 6 von 7

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt:

160504* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern. Abfallschlüsselnummer:

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.2. Verpackung:

150110 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch Abfallschlüsselnummer:

gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer: 1950

DRUCKGASPACKUNGEN Bezeichnung des Gutes:

Klasse: 2

Verpackungsgruppe: Klassifizierungscode: 5F Etiketten: 2.1

LQ2 Begrenzte Menge Tunnelbeschränkungscode: (D)

Umweltgefährdend:

nein

RID

UN-Nummer: 1950

Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN

2 Klasse: Verpackungsgruppe: Klassifizierungscode: 5F Nummer zur Kennzeichnung

der Gefahr:

23

Etiketten: 2.1 Begrenzte Menge: LQ2 Umweltgefährdend: nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1. Gemisch:

Richtlinie (2012/18/EG): Menge 1 Menge 2 P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE 150 t (Netto) 500 t (Netto)

VOC (Richtlinie 1999/13/ VOC-Gehalt: 548 g/l = 89 %



gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PTFE Gleitlack-Spray, SDV6012

Seite 7 von 7

EG):

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben 16.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthälf Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H411 Wirkung. H336 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Änderungen:

Abschnitt 2

Abschnitt 3

Abschnitt 8.1

Abschnitt 9.1

Abschnitt 11 Abschnitt 15.1